



KOA 4.520/22-007

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120b) werden gemäß § 15b Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 180/2022, die nachstehend angeführten Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX I“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, bewilligt:

- Tunnel Rannersdorf Block 5D
- Tunnel Vösendorf Block 5D

2. Befristung

Die Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 für den Zeitraum mit 01.01.2023 bis 31.12.2023 befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 15.11.2022 langte bei der KommAustria ein Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Verlängerung der Bewilligung der im Spruch genannten Tunnelfunkanlagen zur Verbesserung der DAB+-Versorgung ein.

Am 17.11.2022 hat die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 15.12.2022 erstellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, die Zulassung zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX I“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.04.2019 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.04.2029, erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die ORS comm GmbH & Co KG plant zur Verbesserung der DAB+ Versorgung des bundesweiten MUX I die Errichtung von Tunnelfunkanlagen in den Autobahntunneln Rannersdorf/Schwechat und Vösendorf südlich von Wien. Dabei wird der im Raum Wien für den MUX I bereits bewilligte Frequenzblock 5D verwendet.

Für die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen hat die technische Prüfung ergeben, dass sie technisch realisierbar sind.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 15.12.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 13 TKG 2021 und Funkanlagenbewilligungen nach § 28 TKG 2021) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 41 Abs. 1 und 5 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 199 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.04.2019 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.04.2029, erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Frequenzen bzw. Funkanlagen stehen für den beantragten Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

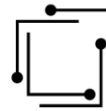
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.520/22-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.520/22-007

1	Name der Funkstelle				Tunnel Rannersdorf		
2	Standort				Betriebszentrale Nord Vösendorf		
3	Lizenzinhaber				ORS comm GmbH & Co KG		
4	System				DAB+		
5	Block				5D		
6	Sendefrequenz in MHz				180,064		
6a	Empfangsfrequenz in MHz				180,064		
6b	Muttersender				WIEN 1 Kahlenberg		
7	Ensemble ID (hex)				A101		
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				016E19 52	48N07 35	WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m				200		
10	Höhe der Antenne in m über Grund				5,0		
11	in die Antenne eingespeiste Leistung				50 mW	pro Abschnitt	
12	Art der Antenne				Strahlerkabel		
13	Polarisation				H		
14	Gerätetype				Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.		
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer					



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.520/22-007

1	Name der Funkstelle				Tunnel Vösendorf			
2	Standort				Betriebszentrale Nord Vösendorf			
3	Lizenzinhaber				ORS comm GmbH & Co KG			
4	System				DAB+			
5	Block				5D			
6	Sendefrequenz in MHz				180,064			
6a	Empfangsfrequenz in MHz				180,064			
6b	Muttersender				WIEN 1 Kahlenberg			
7	Ensemble ID (hex)				A101			
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				016E19 52		48N07 35	WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m				200			
10	Höhe der Antenne in m über Grund				5,0			
11	in die Antenne eingespeiste Leistung				50 mW	pro Abschnitt		
12	Art der Antenne				Strahlerkabel			
13	Polarisation				H			
14	Gerätetype				Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.			
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401							
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer						